

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 2/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ischak S [REDACTED] ,

T[REDACTED]/Israel, A[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 6500 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Oktober 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 14. Juni 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich zu den Fragen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 169 Abs. 3 BEG und des Rechtslagenvergleichs nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss mit § 150 BEG im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RnW 1971, 510; 1974, 181). Tatsächliche Zweifel über die Zugehörigkeit des Antragstellers zum deutschen Volkstum stehen rechtlichen Zweifeln nicht gleich (BGH RnW 1971, 40). Ungelöste rechtsgrundsätzliche Fragen stellen sich nicht.

Dr. Thumm

Zorn